

Hauptsatzung

des Landkreises Nienburg/Weser

vom 31.10.2003
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 15.12.2006

Aufgrund der §§ 7, 8 und 36 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser in seiner Sitzung am 31.10.2003 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name und Sitz

Der Landkreis führt den Namen Landkreis Nienburg/Weser. Er hat seinen Sitz in Nienburg/Weser.

§ 2

Farben, Wappen, Flagge und Siegel

- (1) Die Farben des Landkreises sind Rot-Gelb-Blau.
- (2) Das Wappen des Landkreises zeigt in gespaltenem Schilde unter einem roten, mit zwei gekreuzten silbernen Pferdeköpfen belegten Schildeshaupt rechts auf Gold eine schwarze, rotbewehrte Bärenlatze, links auf Blau ein silbernes Büffelhorn.
- (3) Die Flagge des Landkreises zeigt die Farben Blau-Gelb-Blau im Verhältnis 1:2:1 in Längsrichtung. In der Mitte der Flagge befindet sich das Kreiswappen in der Ausführung wie im Absatz (2). Es liegt mit seinem Hauptteil im gelben Mittelfeld und greift oben und unten in die blauen Randfelder über. Nach oben ist es von einem schmalen weißen, im übrigen von einem schmalen schwarzen Rand von den Längsstreifen abgegrenzt.
- (4) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift "Landkreis Nienburg/Weser."

§ 3

Kreisgebiet

Das Kreisgebiet besteht aus folgenden zum Landkreis gehörenden Gemeinden:

- a) den Städten Hoya/Weser, Nienburg/Weser und Rehburg-Loccum,
- b) den Flecken Bücken, Diepenau, Drakenburg, Liebenau, Steyerberg, Uchte,
- c) den Gemeinden Balge, Binnen, Estorf, Eystrup, Gandesbergen, Hämelhausen, Hassel (Weser), Haßbergen, Heemsen, Hilgermissen, Hoyerhagen, Husum, Landesbergen, Leese, Linsburg, Marklohe, Pennigsehl, Raddestorf, Rodewald, Rohrsen, Schweringen, Steimbke, Stöckse, Stolzenau, Warmen, Warpe, Wietzen.

§ 4

Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsabgeordneten, die ihre Sitze im Kreistag aufgrund des gleichen Wahlvorschlages erworben haben.
- (2) Gruppen sind alle Zusammenschlüsse von Kreistagsabgeordneten, die mit dem Willen zu dauernder Zusammenarbeit vereinbart wurden.
- (3) Verlässt ein Kreistagsmitglied die Partei oder Vereinigung, deren Wahlvorschlag seinen Sitz im Kreistag begründet hat, verliert es gleichzeitig seine Mitgliedschaft in dieser Fraktion.

§ 5

Geschäftsordnung

Das Verfahren des Kreistages und des Kreisausschusses wird durch die vom Kreistag zu erlassende Geschäftsordnung geregelt. Diese bestimmt auch das Verfahren der nach § 47 NLO gebildeten Ausschüsse; sie gilt sinngemäß für sonstige Ausschüsse und Beiräte.

§ 6

Kreisausschuss

- (1) Dem Kreisausschuss gehört die Erste Kreisrätin/der Erste Kreisrat mit beratender Stimme an.
- (2) Jede Kreistagsabgeordnete und jeder Kreistagsabgeordneter ist berechtigt, an den Sitzungen des Kreisausschusses als Zuhörerin oder Zuhörer teilzunehmen.

§ 7

Vermögensverfügungen und Verträge

Der Beschlussfassung des Kreistages bedürfen nicht

- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 11 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigt;
- b) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 13 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigt;
- c) Verträge im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 17 NLO, deren Vermögenswert die Höhe von 50.000,00 € nicht übersteigt.

§ 8

Beamte auf Zeit

- (1) Außer der Landrätin/dem Landrat wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Kreisrätin oder Erster Kreisrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.
- (2) Die weitere Dezernentin oder der weitere Dezernent kann in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen werden.

§ 9

Vertretung der Landrätin/des Landrats

- (1) Allgemeine Vertreterin bzw. allgemeiner Vertreter der Landrätin/des Landrats ist die Erste Kreisrätin bzw. der Erste Kreisrat.
- (2) Bei Verhinderung der Ersten Kreisrätin oder des Ersten Kreisrates wird die allgemeine Vertretung der Landrätin/des Landrats von der Dezernentin oder vom Dezernenten des Dezernates III wahrgenommen.
- (3) Die Dezernentinnen bzw. Dezernenten vertreten die Landrätin/den Landrat im Bereich ihrer Dezernate ständig.

§ 10

Kreisverwaltung

Die Kreisverwaltung ist in Dezernate, Fachbereiche und Fachdienste gegliedert. Für die Regelung des Geschäftsganges und des Dienstbetriebes erlässt die Landrätin/der Landrat Dienst- und Geschäftsanweisungen.

§ 11

Anregungen und Beschwerden

- (1) Sind Anregungen und Beschwerden i. S. d. § 17 c NLO (Antrag) von mehr als fünf Personen unterzeichnet, so ist von den Antragstellerinnen oder Antragstellern eine Person zu benennen, die berechtigt ist, sie zu vertreten.
- (2) Die Landrätin/der Landrat kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller aufgeben, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

- (3) Anträge, die nicht Angelegenheiten des Landkreises Nienburg/Weser betreffen, sind ohne Beratung von der Landrätin/vom Landrat unter Angabe der zuständigen Stelle zurückzugeben. Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.), sind ebenfalls ohne Beratung zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung der Anträge ist der Kreisausschuss zuständig, es sei denn, sie betreffen Angelegenheiten, für die der Kreistag ausschließlich gemäß § 36 Abs. 1 NLO zuständig ist. Zur Vorbereitung der Erledigung können der Kreistag bzw. der Kreisausschuss Anträge zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.
- (5) Von einer Beratung eines Antrages soll abgesehen werden, wenn sein Inhalt einen Straftatbestand erfüllt oder wenn er gegenüber bereits erledigter Anträge kein neues Sachvorbringen enthält. Eine Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens ist.
- (6) Die Landrätin/der Landrat unterrichtet die Antragstellerin oder den Antragsteller über die Art der Erledigung des Antrages.

§ 12

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie das Ergebnis der Beratung über einen Einwohnerantrag bzw. eine Entscheidung, die den Antrag für unzulässig erklärt, sind in den Tageszeitungen
 - a) Die Harke, Nienburg
 - b) Kreiszeitung für den Landkreis Diepholz und Nienburgzu veröffentlichen.
Sonstige Bekanntmachungen werden in der im Einzelfall zweckmäßigen Weise veröffentlicht.
- (2) Satzungen und Verordnungen sind im vollen Wortlaut bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens hinzuweisen.

- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile gemäß Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie an einer bestimmten Stelle der Kreisverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Diese Ersatzbekanntmachung wird von der Landrätin/dem Landrat angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und zusammen mit der Satzung veröffentlicht werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 04.07.1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.10.2001 außer Kraft.

Nienburg, den 31.10.2003

LANDKREIS NIENBURG/WESER

L. S.

Eggers
Landrat